

## Untere Abfallbehörden in Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

07.09.2023

### Nachrichtlich:

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger  
in Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Landesamt für Umwelt  
Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Städtetag Rheinland-Pfalz

**Mein Aktenzeichen**  
6524#2023/0043-1401  
7.0012  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Wenke Wollschläger  
Wenke.Wollschlaeger@mkuem.rlp.de

**Telefon / Fax**  
(06131) 16-2317

## **Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung von Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Januar 2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Satz 2 KrWG zur getrennten Sammlung von Textilabfällen verpflichtet.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben zu gewährleisten, dass eine Getrenntsammlung erfolgt, wobei sie in ihrer Ausgestaltung frei sind. Folglich führt die Vorschrift nicht dazu, dass gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen ab 1. Januar 2025 ausgeschlossen sind. Das bestehende Angebot hat vielmehr Auswirkungen darauf, inwieweit eine Sammlung durch eigene Sammelbehältnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen hat.

1/2

### **Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Auf das Anzeigeverfahren gemäß § 18 KrWG hat die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen keine unmittelbaren Auswirkungen. Insbesondere ist eine zeitliche Befristung der angezeigten Sammlung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG ausschließlich aufgrund des Inkrafttretens von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Wenke Wollschläger